

Friedhofsgebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) haben die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Wusterhausen, Bantikow, Gartow, Brunn, Schönberg und Metzelthin

in der Sitzung vom 17.10.2018
für die Friedhöfe in Wusterhausen, Bantikow, Brunn, Tramnitz und Metzelthin nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

		Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	600 €
1.2	Erdwahlgrabstätte für Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	300 €
1.3	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnen	650 €
1.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte „Naturwiese“ (inklusive Bereitstellung des Gedenksteines; die Gravur wird individuell nach Aufwand berechnet)	750 €
1.5	Erdgemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Wusterhausen (Stein und Gravur werden individuell nach Aufwand berechnet)	950 €
1.6	Die Gebühr bei Verlängerungen der Liegezeit beträgt pro Jahr jeweils 1/20 der Grabberechtigungsgebühr.	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen	360 €
3.2	Urnenbeisetzungen	110 €
3.3	Samstagszuschlag	50%
3.4	Erschwernisszuschlag bei Bodenfrost ab 30 cm	10%
3.5	Trägergebühren	21 €
4.	Leistungen bei Trauerfeiern	
4.1	Aufbahrung in der Kapelle / Kirche	90 €
4.2	Instrumentenspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten	60 €

5.	Grabmale		
5.1	Zustimmung zur Errichtung		
	5.1.1 von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher		
	Stand sicherheitsprüfung für 20 Jahre)		
	5.1.1.1 bis zu einer Breite von 0,55 m		60 €
	5.1.1.2 bis zu einer Breite von 0,80 m		110 €
	5.1.1.3 bis zu einer Breite von 1,60 m		165 €
	5.1.1.4 bei einer Breite von mehr als von 1,60 m		200 €
	5.1.2 von liegenden Grabmalen und Teilgrababdeckungen		
	5.1.2.1 Bis zu einer Größe von 0,50 m ²		50 €
	5.1.2.2 bis zu einer Größe von 0,80 m ²		90 €
	5.1.2.3 bei einer Größe von mehr als 0,80 m ²		150 €
5.2.	Sonderregelungen		
	5.2.1 Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser		
	Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei		
	stehenden Grabmalen, liegenden Grabmalen und Stelen erhobene		
	Gebühren abzüglich von 20 € erstattet, wenn der		
	Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden		
	Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst		
	entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres		
	seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.		
6	Einzelleistungen		
6.1	Merkschild		30 €

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Wusterhausen, den 17.10.2018

Für die Gemeindeglieder

Unterschrift

Datum

Siegel